

## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottuln mit Beschluss vom \_\_\_\_\_ folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge	45.020.303	EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen		
inkl. globaler Minderaufwand auf	47.248.701	EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen		
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	41.716.967	EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender		
Verwaltungstätigkeit auf	43.942.536	EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der		
Investitionstätigkeit auf	4.792.757	EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der		
Investitionstätigkeit auf	7.413.927	EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der		
Finanzierungstätigkeit auf	2.700.000	EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der		
Finanzierungstätigkeit	2.010.620	EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 2.700.000 EUR

**§ 3**

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf 0 EUR

**§ 4**

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf 2.228.398 EUR

**§ 5**

Der **Vortrag eines Jahresfehlbetrages** wird festgesetzt auf 0 EUR

**§ 6**

Die **Verringerung der Allgemeine Rücklage** wird festgesetzt auf 0 EUR

**§ 7**

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 2.000.000 EUR

**§ 8**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 259 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 690 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 460 v. H.